

Satzung der Kinder- und Jugendstiftung Körle

in der Verwaltung der Gemeinde Körle, Im Mülmischtal 2, 34327 Körle

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Körle hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2006 folgende Satzung der Kinder- und Jugendstiftung beschlossen:

§ 1 **Name, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Kinder- und Jugendstiftung Körle“.

Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Körle und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 **Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, in erster Linie für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Körle.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - finanzielle Unterstützung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit,
 - über die Pflichtaufgaben der Gemeinde hinausgehende Verbesserung der Betreuungssituation von Kindern und Jugendlichen in den örtlichen Kindertagesstätten oder den Einrichtungen der Jugendpflege
 - Auslobung eines Jugendförderpreises
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche
4. Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 3 fördern.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 **Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von € 50.000 (in Worten: fünfzigtausend €) ausgestattet. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
2. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Er belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten; Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
3. Der Treuhänder fertigt auf den 31. 12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert und als Anlage zum Haushaltsplan der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben ist.
4. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 6

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

1. Satzungsänderungen der Stiftung müssen durch die Gemeindevertretung beschlossen werden.
2. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Hilfe für Kinder, Jugendliche oder Familien zu liegen.
3. Die Gemeindevertretung kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 7

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Gemeinde Körle, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehende Satzung wurde im Wochenspiegel der Gemeinde Körle vom 09.02.2007 amtlich bekannt gemacht.

Körle, den 09.02.2007

Gerhold (Bürgermeister)